

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 29. September 1862.)

Der Bundesrath hat über die Veröffentlichung seiner Verhandlungen das nachstehende Regulativ aufgestellt:

1. Alle Verhandlungen des Bundesrathes, deren Geheimhaltung im einzelnen Falle nicht ausdrücklich beschlossen wird, dürfen veröffentlicht werden, wobei jedoch folgende Normen zu beobachten sind:

- a. Verhandlungen, welche zur Mittheilung an schweizerische oder an auswärtige Regierungen oder deren Vertreter bestimmt sind, sollen erst veröffentlicht werden, wenn die Mittheilung wirklich stattgefunden hat.
- b. Die gleiche Norm soll gelten für Verhandlungen, die zur direkten Mittheilung an Privaten oder Korporationen bestimmt sind.
- c. Diplomatische Verhandlungen oder Korrespondenzen zwischen dem Bundesrath oder seinen Vertretern im Auslande einerseits, und auswärtigen Regierungen oder deren Vertretern andererseits dürfen in der Regel erst dann der Oeffentlichkeit übergeben werden, wenn das betreffende Geschäft zum Abschlusse gebracht ist. Vorbehalten bleiben entgegenstehende Verfügungen des Bundesrathes in jedem einzelnen Falle, sei es, daß solche vom Präsidenten oder einem andern Mitgliede angeregt werden.

2. Ueber die nach obigen Normen der Veröffentlichung unterliegenden Verhandlungen, so weit solche für das Publikum von Interesse sein mögen, soll die Bundeskanzlei wöchentlich im Bundesblatt einen summarischen Bericht erscheinen lassen.

3. Dieses Regulativ tritt provisorisch bis 1. Januar 1863 in Kraft.

Auf das bundesrätliche Kreis Schreiben vom 8. dieses Monats, betreffend die zwischen der Schweiz und den Niederlanden getroffene Uebereinkunft für gegenseitige Befreiung vom Militärdienste, bemerkt die Regierung von St. Gallen in ihrer Zuschrift vom 27. dieß, daß, da aus jener Mittheilung sich ergebe, daß den in den Niederlanden wohnenden Schweizern die Befreiung vom Militärdienste nicht in dem Maße

eingräumt werde, wie sie den Niederländern im Kanton St. Gallen gewährt werden mußte, die Regierung sich nicht veranlaßt sehe, der niederländischen Erklärung beizutreten.

Hierauf wurde vom Bundesrathe Folgendes erwidert: es handle sich bezüglich des fraglichen Reziprozitätsverhältnisses nicht mehr um Beitritt oder Nichtbeitritt, da die Erklärung, in Folge früherer Ermächtigung der Kantone, wozu auch St. Gallen unterm 28. Februar d. J. die Hand geboten habe, mit dem niederländischen Ministerium bereits ausgewechselt sei. *) Der von den Niederlanden wegen der Schuttery gemachte Vorbehalt sei übrigens seiner Natur nach unerheblich und eher ein ortspolizeiliches Verhältniß, als ein eigentlicher Militär- oder Milizdienst; den schweiz. Kantonen sei es durchaus unbenommen, bei Aufstellung von Ortspolizeiwachen, wie solche in der Schweiz auch hie und da vorkommen, die Niedergelassenen überhaupt und speziell auch die Niederländer beizuziehen, da von Polizeilasten, im Gegensatz von Militärlasten, Niemand ausgenommen sei. Sollten im Verlaufe der Zeit irgend welche bemerkenswerthe Mißstände sich ergeben, so könnte die Uebereinkunft immer wieder gekündigt werden.

Der Bundesrath wurde von Genf aus telegraphisch benachrichtigt, daß Hr. Loubier, schweiz. Generalkonsul in St. Petersburg, am 24. d. Mts. in Vellerive bei Genf gestorben sei.

In Folge dessen beschloß der Bundesrath: der Familie des Verstorbenen sein Beileid zu bezeugen, so wie sämmtlichen Kantonsregierungen hievon Kenntniß zu geben und sie um Einsendung ihrer Vorschläge für die zu treffende Ersatzwahl zu ersuchen.

Der bisherige Verifikator und Buchführer auf dem Oberkriegskommissariat, Hr. Oberstlieutenant Hüser, welcher zugleich seit dem Ableben des Hrn. Oberst Abys das Oberkriegskommissariat besorgt hat, suchte unterm 20. dieß um Entlassung von seiner Stelle nach.

Der Bundesrath erteilte dem Hrn. Hüser die nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der vielen und treu geleisteten Dienste auf 1. November nächstkünftig.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VII, Seite 342.

Als eidg. Zentralspulververwalter ist Hr. Heinrich Wetti von Burzach (Aargau), bisheriger Adjunkt dieser Stelle, gewählt worden.

Zum eidg. Stabssekretär wurde Hr. Otto König von Biel ernannt.

(Vom 1. Oktober 1862.)

Der Schweiz. Geschäftsträger in Turin benachrichtigt den Bundesrath mit Telegramm vom 30. September abhin, daß die Konferenz in Sachen der bischöflichen Gütertheilung suspendirt sei, am 20. November nächsthin aber wieder aufgenommen werde.

Auf dieses hin hat der Bundesrath beschlossen: 1) die Kommissarien feien einzuladen, über den Gang und die Resultate der Verhandlungen möglichst bald einläßlichen Bericht zu erstatten, und namentlich hervorzuheben, über welche Punkte man einig geworden und wie die dießfälligen Differenzen sich nach und nach ausgeglichen; über welche Punkte jetzt noch Differenzen bestehen, und welches die nähere Bedeutung derselben sei. 2) Sei Herr Tourte ebenfalls einzuladen, seinerseits einen Bericht über den Gang der Verhandlungen und den gegenwärtigen Stand der Dinge zu erstatten.

Auf einen Bericht des Postdepartements hat der Bundesrath die Erstellung eines Jahreskurses zwischen Zweisimmen und Lenk bewilligt, und zwar auf den 1. April 1863.

Der Bundesrath hat beschlossen, das Begnadigungsgesuch eines Carlo Spiz, von Vedretto (Tessin), welcher wegen Uebertretung des Verbots vom 30. Juli 1859 zu einem Monat Gefängniß verurtheilt wurde, der h. Bundesversammlung mit Empfehlung zur Entsprechung vorzulegen.

(Vom 3. Oktober 1862.)

Der Bundesrath hat sein Postdepartement beauftragt, vom 1. Januar 1863 an in Vière ein ständiges Postbureau zu erstellen, und den zwischen Allaman und Gimel bestehenden Postkurs das ganze Jahr bis nach dem Dorfe Vière auszubehnen.

Die Gemeinden Roggwyl und Wynau, im Kanton Bern, sind beim Bundesrath mit dem Begehren eingekommen, daß das Postbureau Murgenthal auf die Bahnstation Wynau (Gerbe) verlegt werde.

Auf dieses Begehren trat jedoch der Bundesrath nicht ein, machte aber den gedachten Gemeinden die Mittheilung, daß das Postdepartement nach Eröffnung der Bahnstation Wynau anderweitige Verbesserungen im Postdienste für Roggwyl in Ausführung bringen werde.

Der Bundesrath wählte:

(am 1. Oktober 1862)

- Hrn. Johannes Edelmann, von Kappel, als Posthalter und Telegraphist
in Wyl (St. Gallen);
„ Jakob Hildbrand, von Schaffhausen, als Zolleinnehmer in Emmis-
hofen (Thurgau).

(am 3. Oktober 1862)

- Hrn. Henri Delachaux, von Chau-de-Fonds, als Einnehmer der
Nebenzollstätte Maison-Monsieur (Neuenburg).

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1862
Date	
Data	
Seite	356-359
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 866

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.